

**Verordnung  
des  
Landkreises Cloppenburg**

**über das Naturschutzgebiet "Godensholter Tief" (NSG WE 285)  
in den Gemeinden Barßel, Landkreis Cloppenburg und  
Apen, Landkreis Ammerland  
vom XX.XX.2017**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 421 der Verordnung vom 31.8.2015 (BGBl. I S. 1474) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.6.2016 ( Nds. GVBl. S. 114), wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Ammerland verordnet:

**§ 1  
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Godensholter Tief“ (NSG WE 285) erklärt.
- (2) Das Schutzgebiet befindet sich ca. drei Kilometer östlich der Ortslage von Barßel. Es liegt zum überwiegenden Teil auf dem Gebiet der Gemeinde Barßel, Landkreis Cloppenburg, der kleinere Teil liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Apen, Landkreis Ammerland. Naturräumlich ist das NSG der naturräumlichen Haupteinheit „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“ bzw. dem „Sater-“, Harkebrügger-“ und „Godensholter Land“ zuzuordnen.

Charakteristisch für das NSG "Godensholter Tief" ist eine durch die ehemals vorhandene Fließgewässerdynamik geprägte, leicht wellige Landschaft mit Resten eiszeitlicher, bewaldeter Binnendünen. Auf Grund der das Gebiet in seinen wesentlichen Bestandteilen prägenden hohen Grundwasserstände haben sich auetypische Niedermoore, Röhrichte, Wälder und insbesondere Grünlandnutzungen als Weide oder Mähwiese etabliert. Neben den terrestrischen bzw. amphibischen Lebensräumen befinden sich im Geltungsbereich auch Altwässer und das Naturdenkmal „Drakamps Schlatt“, die ebenfalls Relikte der ehemaligen Flusslandschaft darstellen.

- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:15.000 mit Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage). Sie verläuft auf der Innenkante (breite Linie) des dort dargestellten gepunkteten Rasterbandes.
- (4) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet 234 „Godensholter Tief“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (Abl. EU Nr. L 158 S. 193) vollständig.

- (5) Das zukünftige Schutzgebiet gliedert sich in einen südöstlichen und einen nordwestlichen Teilbereich, welche durch die K 299 „Loher Straße“ getrennt werden.

Das Teilgebiet Südost wird im Osten durch die Straßen „Forstweg“ und „Zum Uhlentof“, im Süden durch die Straße „Zum Forst“ begrenzt. Ab dem Richtungswechsel der Straße „Zum Forst“ nach Norden verläuft die Grenze südwestlich entlang des Naturdenkmals „Drakamp Schlatt“ auf der Nordseite des Wirtschaftsweges. Unmittelbar westlich des „Drakamp Schlatt“ verspringt die Grenze nach Nordosten, stößt wieder auf die Straße „Zum Forst“ und folgt dieser für ca. 365 m Richtung Nordwesten um dort nach Nordosten zu verspringen. Nach dem Auftreffen auf den nach Nordwest verlaufenden Wirtschaftsweg folgt die Grenze diesem bis zur „Loher Straße“. Das Straßenflurstück der „Loher Straße“ bildet die nordwestliche Grenze des Teilgebietes.

Die Nordgrenze des östlichen Teilbereiches verläuft nördlich des Deiches des „Godensholter Tief“ und schließt das Gewässer sowie die unmittelbar nördlich gelegenen, bereits dem gesetzlichen Schutz unterliegenden Grünlandflächen ein. Ab der Straße „Am Drakamp“ verspringt die Grenze auf die südliche Seite des Gewässers und verläuft hier bis zum Auftreffen auf den „Forstweg“.

Der nordwestlich bzw. westlich der Loher Straße gelegene Teil des Schutzgebietes verläuft nördlich des Deiches des „Godensholter Tief“ bis zum Bahndamm, der die westliche Grenze bildet. Einbezogen in den Geltungsbereich der Schutzgebietsverordnung sind auch das Altwasser mit den umgebenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie ein ca. 370 m flussaufwärts gelegener Auwald. Südlich wird das Gebiet durch die Straße „Rohsenbohmsweg“ definiert, welche in ihrem östlichen Verlauf mit dem Auftreffen auf die „Loher Straße“ die Gebietsgrenze schließt.

- (6) Die Karten der in Absatz 3 genannten Anlage dieser NSG-Verordnung sind Bestandteile dieser Verordnung und können während der Dienststunden von Jedermann bei den Gemeinden Barßel und Apen oder bei den Landkreisen Cloppenburg und Ammerland – Untere Naturschutzbehörden - unentgeltlich eingesehen werden.
- (7) Das NSG hat eine Größe von ca. 93 ha.

## **§ 2 Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs.1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten.
- (2) Die Unterschutzstellung soll den vielfältig strukturierten Biotopkomplex mit seinen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sichern und gleichzeitig die Voraussetzungen für die Entwicklung natürlicher Gewässerrandbedingungen im Niederungsbereich des Godensholter Tief schaffen. Zweck der Unterschutzstellung ist auch die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Auelandschaft mit Stillgewässern, Wäldern, Sumpf- und Niedermoorbiotopen in teilweise nährstoffarmer Ausprägung als wertvolle Lebensräume für daran gebundene wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen und deren Lebensgemeinschaften und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit. Im Wesentlichen maßgeblich für die Erreichung des Schutzzweckes sind

die durch Trockenheit oder Nässe sowie Nährstoffarmut gekennzeichneten Standortbedingungen.

- (3) Das Naturschutzgebiet gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs.2 und 7 Abs.1 Nr.9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet.
- (4) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (LRT).

<b>LRT</b>	<b>Klartext Bezeichnung – Lebensraumtypbezogene Zielformulierung</b>
<u>91E0</u>	<u>Auenwälder</u> Erhaltungsziele für die einzelnen Vorkommen sind naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder verschiedenster Ausprägung aller Altersstufen in Quellbereichen, an Bächen und in Flusstälern. Diese Wälder sollen verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung aufweisen, aus standortgerechten, autochthonen Baumarten (v. a. Schwarz-Erle und Esche, v. a. an größeren Fließgewässern aber auch Begleitbaumarten wie der Flatter-Ulme) zusammengesetzt sein und einen naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen aufweisen. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume und spezifische auentypische Habitatstrukturen (wie Altgewässer, Flutrinnen, feuchte Senken, Tümpel, Verlichtungen) sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt.

sowie der übrigen Lebensraumtypen

<b>LRT</b>	<b>Klartext Bezeichnung – Lebensraumtypbezogene Zielformulierung</b>
<u>3130</u>	<u>Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsen-Gesellschaften</u> Erhaltungsziel sind Stillgewässer mit nährstoffarmem bis mäßig nährstoffarmem, basenarmem klarem Wasser. Die Ufer sind überwiegend unbeschattet und flach ausgebildet mit Rohbodenbereichen und mit natürlichen oder durch traditionelle Nutzungsformen bedingten Wasserschwankungen. Die Uferbereiche weisen Strandlings- und/ oder Zwergbinsen-Vegetation auf.
<u>3150</u>	<u>Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften</u> Erhaltungsziel sind naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, nährstoffreichem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation.
<u>6430</u>	<u>Feuchte Hochstaudenfluren</u> Erhaltungsziel sind artenreiche Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Ufer und Waldränder, die je nach Ausprägung keine bis geringe oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen.

<b>LRT</b>	<b>Klartext Bezeichnung – Lebensraumtypbezogene Zielformulierung</b>
<u>6510</u>	<u>Magere Flachland-Mähwiesen</u> Erhaltungsziel sind artenreiche, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen bzw. wiesenartige Extensivweiden auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge, vielfach im Komplex mit Magerrasen oder Feuchtgrünland sowie mit landschaftstypischen Gehölzen (Hecken, Gebüsche, Baumgruppen, alte Obstbaumbestände).
<u>7140</u>	<u>Übergangs- und Schwingrasenmoore</u> Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung naturnaher, waldfreier Moore u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen.
<u>9190</u>	<u>Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebene mit Stieleiche (Quercus robur)</u> Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung naturnaher und strukturreicher Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis nassen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Stiel- oder Trauben-Eiche dominiert. Beigemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase Sand- und Moorbirke, Eberesche, Zitter-Pappel und / oder (mit geringen Anteilen) Buche. In Übergangsbereichen zu Eichen-Hainbuchenwäldern kann auch Hainbuche beteiligt sein. In lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten, örtlich aus Stechpalme sowie auf feuchten Standorten auch aus Faulbaum ausgeprägt. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten nährstoffarmer Standorte. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch.

- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### **§ 3 Verbote**

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Mieten anzulegen,
2. den Wasserhaushalt zu verändern,
3. das Bodenrelief zu verändern, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,

4. Gewässer auszubauen,
  5. Hunde frei laufen zu lassen,
  6. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur (ohne vernünftigen Grund) durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  7. das NSG mit unbemannten Luftfahrzeugen (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu überfliegen,
  8. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer anzuzünden,
  9. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
  10. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, sowie Wege neu- oder auszubauen,
  11. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln sowie gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
  12. das Beangeln der Gewässer, ausgenommen das „Godensholter Tief“ außerhalb des Waldes.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der privaten Wirtschafts- und Zufahrtswege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann vom Verbot des Abs.1 Satz 2 Nr.9 Ausnahmen zustimmen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

#### **§ 4 Freistellungen**

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer/innen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. das Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete der Naturschutzbehörden oder anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
  3. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG),
  4. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen,
  5. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie zum Monitoring im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,

6. nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn
  - a) die notwendigen Maßnahmen einschließlich Betreten zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
  - b) die Erhaltung des Lichtraumprofils der vorhandenen Wege durch fachgerechten Schnitt,
  - c) der Rückschnitt von Gehölzen entlang von Nutzungs- oder Flurstücksgrenzen zur Erhaltung der Bewirtschaftbarkeit von landwirtschaftlich genutzten Flächen,
7. mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde
  - a) das Betreten und die Untersuchung und Kontrolle des Gebietes,
  - b) das Betreten und die Durchführung von Untersuchungen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung,
  - c) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und
  - d) die Errichtung von verfahrensfreien Weideställen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO).
- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 BNatSchG, insbesondere
  1. die Nutzung rechtmäßig bestehender Ackerflächen,
  2. die Nutzung der Grünlandflächen ohne jedoch
    - a) Grünland in Acker umzuwandeln oder eine ackerbauliche Zwischennutzung vorzunehmen,
    - b) organischen Dünger auszubringen,
    - c) eine Portions- oder Umtriebsbeweidung durchzuführen,
  3. die folgenden Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grünlandes, die der vorherigen Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde bedürfen:
    - a) Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
    - b) die Erneuerung der Grünlandnarbe durch einfache Nachsaat als Übersaat oder Scheiben- oder Schlitzdrillsaat mit für den Naturraum typischen Gräsern,
    - c) die Beweidung vor dem 30.06. eines jeden Jahres mit mehr als 2 Weidetieren/ha und
    - d) das Mähen vor dem 15.06. eines jeden Jahres.
- (4) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche Nutzung von Waldflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 BNatSchG i. V. m. § 11 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG),
  1. nur soweit
    - a) keine Gehölze eingebracht werden, die nicht der natürlichen Artenzusammensetzung des jeweiligen Standortes entsprechen und die nicht in der naturräumlichen Region (Ostfriesisch-Oldenburgische Geest) heimisch sind sowie

Waldentwicklungstypen etabliert werden, die den Schutzziele zuwider laufen,

- b) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
  - c) ein Altholzanteil von mindestens 35 % Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
  - d) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
  - e) je vollem Hektar Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
  - f) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
  - g) eine Düngung unterbleibt,
  - h) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
  - i) eine Bodenbearbeitung unterbleibt; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
  - j) Kalkungsmaßnahmen in Moorwäldern unterbleiben,
  - k) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt,
  - l) keine Wildäsungsflächen und Wildäcker in Wäldern angelegt werden,
2. für die nachfolgenden Maßnahmen nur soweit sie zwei Wochen vor der Durchführung bei der Naturschutzbehörde angezeigt wurden:
- a) die Bodenbearbeitung,
  - b) der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, für die eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
3. für die nachfolgenden Maßnahmen nur soweit hierfür vorher die Zustimmung der Naturschutzbehörde eingeholt wurde:
- a) die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 30. September,
  - b) die Unterschreitung des Altholzanteils von mindestens 35 % Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
  - c) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Unterschreitung des Mindestabstandes der Feinerschließungslinien der Gassenmitten von 40 Metern zueinander,
  - d) die Bodenschutzkalkung außerhalb von Moor- und Flechten-Kiefernwäldern,
  - e) auf Moorstandorten die dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme,

- f) die Verringerung des zu erhaltenden Tot- oder Altholzes im Sinne der Ziffer 1. c), d) oder e).
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Jagdausübung mit Ausnahme der Anlegung von Fütterungen oder Kurrungen, welche nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig sind. Freigestellt ist weiterhin die Errichtung von nicht fest mit dem Boden verbundenen Hochsitzen und Ansitzleitern.
- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung, bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind.
- (7) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Bestehende rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## **§ 5 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiungen gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 6 Anordnungsbefugnis**

- (1) Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs-/Einvernehmensvorbehalte/Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben, soweit dadurch die Nutzung von Grundstücken nicht unzumutbar beeinträchtigt wird, die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden, insbesondere



1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen, insbesondere die Durchführung einer Pflegemahd auf Grünland oder die Entkusselung von Moorbiotopen,
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 8 Vorkaufsrecht**

- (1) Entsprechend § 40 Abs. 1 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 66 Abs. 4 BNatSchG wird mit dieser Verordnung für die im Landkreis Cloppenburg liegenden Flächen des NSG ein Vorkaufsrecht zugunsten des Landkreises Cloppenburg begründet. Für die im Landkreis Ammerland befindlichen Flächen des NSG wird nach diesen Vorschriften ein Vorkaufsrecht zugunsten des Landkreises Ammerland begründet.

## **§ 9 Zu widerhandlungen**

- (1) Gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer entgegen einer zum Schutz eines NSG erlassenen Rechtsvorschrift oder vollziehbaren Untersagung handelt und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Schutzvorschriften des § 33 BNatSchG oder die Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine nach §§ 3 und 4 erforderliche Zustimmung oder eine Befreiung nach § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können oder wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 verstößt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrig handelt ferner gemäß § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG, wer entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung bzw. Zustimmung nach § 4 vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- Euro geahndet werden.

**§ 10  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung wird sowohl im Niedersächsischen Ministerialblatt als auch im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland verkündet und tritt am ..... (1. des auf die Verkündungen folgenden Monats) in Kraft.

**§ 11  
Übergangsregelung**

- (1) § 4 Abs. 3 Nr. 2 Buchstaben b) und c) sowie Nr. 3 Buchstaben c) und d) finden, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in intensiver Bewirtschaftung befindlichen Grünlandflächen, erst zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung Anwendung.
- (2) Die Übergangsregelung in Abs. 1 findet keine Anwendung, für intensiv genutzte Grünlandflächen, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung anders zu nutzen sind.

**§ 12  
Hinweise**

- (1) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich für die Waldflächen nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung – Wald und für die sonstigen Flächen nach der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft (EA – VO - Grünland).
- (2) Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Cloppenburg, den .....

.....  
Johann Wimberg  
Landrat